

ANRECHENBARER ARBEITSAUSFALL

Art. 11 AVIG

Allgemeines

- B88** Ein Arbeitsausfall ist anrechenbar und damit entschädigungsberechtigt, wenn ein zeitlicher Mindestarbeitsausfall erreicht wird und dieser mit einem Mindestverdienstaussfall verbunden ist.
- B89** Der Entschädigungsanspruch richtet sich nach dem anrechenbaren Arbeitsausfall während einer Kontrollperiode. Als Kontrollperiode gilt jeder Kalendermonat.
- ⇒ Beispiel
Eine versicherte Person, die sich im Umfang von 40 % einer Vollzeitbeschäftigung dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellt, erleidet nur in diesem Umfang einen anrechenbaren Arbeitsausfall. Verdiente die versicherte Person z. B. vor der Arbeitslosigkeit in einer 100 % Beschäftigung CHF 8000 ergibt sich beim anrechenbaren Arbeitsausfall von 40 % ein versicherter Verdienst von CHF 3200.
 - ⇒ Rechtsprechung
EVG C 175/00 vom 5.8.2003 (Anrechenbar ist der Arbeitsausfall einer anderen Tätigkeit bei teilweiser selbstständiger Tätigkeit/Nebenverdienst als Geschäftsführer und Teilhaber eines christlichen Verlages)
BGE 8C_787/2009 vom 1.6.2010 (Nicht anrechenbar ist ein Arbeitsausfall, für den der arbeitslosen Person Lohn- oder Entschädigungsansprüche zustehen)